



# Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Lingen (Ems)  
(Gefahrenabwehrverordnung)

in der Fassung vom 25.03.2009

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2 Betreten von Eisflächen .....	2
§ 3 Straßenmusiker.....	2
§ 4 Fahrzeuge in Anlagen .....	2
§ 5 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren.....	3
§ 6 Gefahren von Grundstücken .....	4
§ 7 Anbringung von Hausnummern.....	4
§ 8 Verhütung der von frei lebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren.....	4
§ 9 Abbrennen von Feuern.....	4
§ 10 Verunreinigungen.....	5
§ 11 Wertstoff-Container.....	5
§ 12 Belästigung der Allgemeinheit.....	5
§ 13 Ausnahmen.....	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 15 Inkrafttreten.....	6

**Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.01.2009 (Nds. GVBl. S. 2) i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Verordnung beschlossen:**

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - öffentlich zugängliche Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Reit-, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Baumbeete, Grünflächen, Waldflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Grillplätze, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern, Denkmäler, Brunnenanlagen (Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

## **§ 2 Betreten von Eisflächen**

Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) und Kanälen ist verboten.

Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

## **§ 3 Straßenmusiker**

Straßenmusiker müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen spätestens 30 Minuten nach Darbietungsbeginn dergestalt verändern, dass dieser mindestens 200 m vom ursprünglichen sowie vom Standort anderer Straßenmusiker entfernt ist.

## **§ 4 Fahrzeuge in Anlagen**

Das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

## § 5 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:
1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist,
    - a) innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Teilbereiches der Stadt Lingen (Innenstadtbereich): Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße einschließlich der der Innenstadt zugewandten Gehwege dieser Straßen,
    - b) am Telgenkampsee, innerhalb der Straßen Am Telgenkamp, Hainbuchenweg, Am Neuen Friedhof, In den Sandbergen einschließlich der dem Gelände des Telgenkampsees zugewandten Gehwege dieser Straßen,
    - c) auf dem Gelände des Dieksees einschließlich der dem Gelände zugehörigen Parkplätze,
    - d) am Brunnenpark innerhalb der Straßen Schützenstraße, Strootstraße, Ludwigstraße und Neuer Wall,
    - e) auf dem Leinpfad entlang des Kanals,
  2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
  3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Stadt Lingen (Ems),
  4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  5. auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.
- Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleinter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (3) Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.
- (4) Verkehrsflächen und Anlagen nach § 1 dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerin oder –halterin oder der Tierführer oder –halter ist verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt insbesondere für Hundekot und Pferdemist.
- (5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ebenfalls ausgenommen.
- (6) Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Person, die ein Tier in Obhut hat, hat bei der Unterbringung des Tieres dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch den

von dem Tier ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

## **§ 6 Gefahren von Grundstücken**

- (1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können.
- (2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen die mit Kraftfahrzeugen befahren werden bis zur Höhe von 4,50 m, von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden.

Ebenso zu beseitigen sind Pflanzen, die das Betreten oder Befahren der Verkehrsfläche beeinträchtigen bzw. in diese hineinwachsen und den Verkehr erschweren.

- (3) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich.

Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

## **§ 7 Anbringung von Hausnummern**

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung, so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

## **§ 8 Verhütung der von frei lebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren**

- (1) Frei lebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
- (2) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

## **§ 9 Abbrennen von Feuern**

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004, des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2004) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt auch für Brauchfeuer. Die Erlaubnis ist spätestens drei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Stadt Lingen (Ems) zu beantragen.
- (2) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt.

## § 10 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, öffentliche Anschlagssäulen oder –tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen.

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

- (2) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an Verkehrsflächen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber bzw. die Automatenaufstellerin oder der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.

Die oder der Verantwortliche hat eine regelmäßige sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Die oder der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammelungs- und entsorgungspflichtig. Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial zu kontrollieren und zu reinigen.

- (3) im Übrigen wird auf die Vorschriften der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.

## § 11 Wertstoff-Container

- (1) Das Abstellen von Wertstoffen wie z. B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Jede Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die in der Stadt aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

## § 12 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. das Lagern oder Schlafen, wenn für Passanten die Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Rahmen des Gemeingebrauchs erschwert wird,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,  
b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie  
c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
3. das Verrichten der Notdurft,

4. das dauerhafte Verweilen außerhalb von konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

### **§ 13 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Lingen (Ems) zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Betreten von Eisflächen nach § 2,
2. das Wechseln des Standortes von Straßenmusikern nach § 3,
3. das Befahren mit bzw. das Abstellen von Fahrzeugen in Anlagen nach § 4,
4. den Leinenzwang für Hunde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1, 4 und 5,
5. die Beaufsichtigung eines Hundes nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
6. das Fernhalten von Hunden nach § 5 Abs. 3,
7. die Beseitigung von Tierkot nach § 5 Abs. 4,
8. die Vermeidung von Lärm durch Tiere nach § 5 Abs. 6,
9. die Gefahren von Grundstücken nach § 6,
10. das Anbringen von Hausnummern nach § 7,
11. das Füttern von Tauben, Wasservögeln und Fischen nach § 8,
12. das Abbrennen von Feuern nach § 9 Abs. 1,
13. das Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen nach § 10 Abs. 1,
14. Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2,
15. die Nutzung von Wertstoffcontainern nach § 11

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018. <sup>1</sup>
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) vom 07.11.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Weser-Ems vom 24.11.1995, Seite 1556) sowie die Satzung für die Benutzung des Dieksees vom 03.05.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 30.06.1984, Seite 164) außer Kraft.

Lingen (Ems), 26.03.2009

Stadt Lingen (Ems)  
(L.S.)

gez. Pott  
Oberbürgermeister

1) Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 31.03.2009 erfolgt.